

Satzung des Vereins: Hainsberger Sportverein e. V.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Hainsberger Sportverein e. V. und hat den Sitz in Freital. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dippoldiswalde eingetragen.
- b) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Ordnung und Satzungen an.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung seiner Sportarten durch:
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
 - Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
 - Durchführung von Kursen
 - Einsatz von entsprechenden ausgebildeten Übungsleitern
 - sowie die Förderung der Jugendarbeit in außerschulischen Projekten
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege der jeweiligen Sportarten im Sinne von § 2 betreiben. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Eine Auflösung einer Abteilung kann insbesondere erfolgen, wenn die Arbeit dieser Abteilung nicht der Satzung entspricht, das Ansehen des Vereins geschädigt wird oder Zahlungsunfähigkeit dieser Abteilung besteht. Vor Auflösung einer Abteilung ist einem Vertreter dieser Abteilung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern, hierzu ist mit einer Frist von 4 aufzufordern. Die Mitglieder einer aufgelösten Abteilung können auf Wunsch aus dem Verein austreten oder Mitglied einer anderen Abteilung werden. Sie sind schriftlich über die Auflösung ihrer Abteilung zu informieren. Die Abteilungen arbeiten finanziell selbstständig. Näheres regeln die Beitrags- und die Kassenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- c) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

- d) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- c) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
 - oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliedsversammlung entscheidet endgültig. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind. Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

- a) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auf sportlichem Gebiet beschränkt sich diese auf die jeweilige Abteilung.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherung.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- d) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, dies ist halbjährlich über das Abbuchungsverfahren zu sichern. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Abteilungsbetrag zusammen. Die Höhe des Grundbetrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Bestimmung der Höhe und Fälligkeit von Abteilungsbeiträgen sind nur die im Sinne von § 14 stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltung ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung zu unterstützen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - zwei Schriftführer/innen
 - dem Vertreter der Sportjugend
 - jeweils einem Verantwortlichen aus jeder im Verein betriebenen Sportart (bzw. jeder Abteilung)
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.
- c) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der im folgenden genannten Vorstandsmitglieder vertreten
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
- e) Dem Vorstand / den Vereinsorganen kann auf der Grundlage des § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen

Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- c) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung über die einzelnen Abteilungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei der Wahl erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
- c) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- b) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Sportjugend

Mitglieder unter 26 Jahren organisieren sich in der Sportjugend im Hainsberger Sportverein. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der weiteren Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Vom Vorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

- a) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereines zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 14.11.2000 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.